

vorab per Fax 0721 / 9101 - 382

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Rechtsanwalt Patrick Hoppe • Stephanstraße 16 • 18055 Rostock

21. Januar 2008

Gabor Racz
Patrick Hoppe

Stephanstraße 16
18055 Rostock
Tel. 03 81/49 19 10-0
Fax 03 81/49 19 10-60

Bearbeiter: Rechtsanwalt Hoppe
Mein Zeichen: XIII-S-02-02
Ihr Zeichen:

Deutsche Kreditbank
Konto 100 777 09
BLZ 120 300 00

Verfassungsbeschwerde

der Pro Casa GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Hirschfeld,
Köchersbergweg 5, 71720 Oberstenfeld,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Racz & Hoppe, Stephanstraße 16, 18055
Rostock-

gegen -als **Anlage B1** (Konvolut) beigelegt-

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007,
Geschäftszeichen 2 Ws 336/2007, der die Bescheide der
2. Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 5. November 2007, Geschäftszeichen
23 Zs 1919/07 und
3. Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. September 2007, Geschäftszeichen
3 Js 87838/07, bestätigt.

Die Beschwerdeführerin (künftig: Bf.) beantragt, den Beschluss des
Oberlandesgerichts Stuttgart aufzuheben und dem Oberlandesgericht Stuttgart
aufzugeben, der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Anweisung zur Aufnahme der
Ermittlungen gegen Herrn Rechtsanwalt Dr. D. zu erteilen.

www.racz-hoppe.de
post@racz-hoppe.de

Durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie die damit verbundenen Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 5. November 2007 und der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. September 2007 ist die Antragstellerin in ihrem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

GRÜNDE

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

1. (Jedermann)

Die Antragstellerin ist berechtigt, Verfassungsbeschwerde zu erheben, denn die Grundrechte gelten auch für juristische Personen des Inlands, Art. 19 Abs. 3 GG.

2. (Maßnahme der öffentlichen Gewalt)

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt, zu der im Rahmen der vollziehenden Gewalt die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft und im Rahmen der Rechtsprechung der Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart gehören.

3. (Behauptung der Grundrechtsverletzung)

Die Bf. behauptet, in ihrem Grundrecht nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt zu sein, weil ihr der von der Verfassung gewährte Rechtsschutz verwehrt worden ist, begründet in der Verkennung der Grundrechte nach Art. 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. UStG 2002.

4. (Möglichkeit der Grundrechtsverletzung)

Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Entscheidungen der Justizverfolgungsbehörden und des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart der Antragstellerin im Anzeigeverfahren den Rechtsschutz verwehrt haben, der ihr nach dem einfachen Gesetz, der Strafprozessordnung (StPO) zusteht.

Denn von einem zum Erfolg geführten Anzeigeverfahren, der zunächst lediglich in der Aufnahme der Ermittlungen und ggf. in einer Anklageerhebung zu sehen ist, ist das weitere Vorgehen der Bf. abhängig. Sollte sich die Auffassung der Bf. bestätigen, können die beim Beschuldigten angefallenen Kosten anwaltlicher Beauftragung auf Grund der Aufhebung der Bescheide nicht wie nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung üblich als Regress bei der Finanzverwaltung geltend gemacht werden, sondern allein beim Beschuldigten.

Ob auf die Anzeige Ermittlungen aufgenommen werden, entscheidet sich danach, ob im Vortrag der Bf. ein begründeter Anfangsverdacht erkannt wird. Die Frage nach dem Anfangsverdacht wird erst mit dem Abschluss der Prüfung (Incidenter-Prüfung) des umfangreichen, schlüssigen und substantiierten Vortrags der Bf. beantwortet, demzufolge das UStG 2002 nichtig sei. Bereits dieser Prüfung haben sich die Justizverfolgungsbehörden und auch das Oberlandesgericht als Judikative verschlossen.

Mit einer Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde werden die Interessen der Bf., zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten geltend zu machen, bestätigt oder der Weg vorgezeichnet, besagte Ansprüche gegen die Finanzverwaltung geltend zu machen.

Die als Kumpanei aufgefasste Handlungsweise des Oberlandesgerichts verstößt gegen den von der Verfassung garantierten Grundsatz der Gewaltenteilung. Dadurch wird die Bf. durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt.

5.

Die behauptete Grundrechtsverletzung trifft die Bf. selbst, unmittelbar und gegenwärtig.

6.

Der Rechtsweg ist mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart erschöpft, denn sie ist unanfechtbar, § 90 Abs. 2 BVerfGG i.V.m. §§ 172 ff. StPO.

7.

a)

Die Entscheidung respektive der Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007 ist dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, dem Unterzeichner, ohne eigenes Anschreiben mit einfacher Post am 20. Dezember 2007 zugestellt worden. Das belegt der Briefumschlag, mit dem der Beschluss zugestellt wurde, denn er trägt das Datum „19.12.07“ -**Anlage B 2**-. Das Ende der Frist fällt auf Sonntag, den 20. Januar 2008, und demnach auf Montag, den 21. Januar 2008.

In diesem Briefumschlag ist übrigens auch der Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007 im parallel laufenden Verfahren betreffend den Beschuldigten L., Geschäftszeichen 2 Ws 337/07, geschickt worden.

b)

Auch die sonstigen Fristen, die es im Anzeigeverfahren einzuhalten galt, sind gewahrt worden.

Die Bf. hat am 18. September 2007 gegen den Beschuldigten Strafanzeige wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gestellt, weil dieser zum Nachteil der Bf. seit 2002 das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. Januar 2002 durch das Finanzamt anwenden lässt.

Die angerufene Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart hat mit Verfügung vom 27. September 2007, zugegangen am 2. Oktober 2007, das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die von der Bf. hiergegen gerichtete Beschwerde vom 15. Oktober 2007 ist am nämlichen Tag vorab per Fax übermittelt und am selben Tag dann zur Post an die Generalstaatsanwalt Stuttgart aufgegeben worden.

Durch den Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 5. November 2007, der der Bf. am 8. November 2007 durch einfache Post zugeht, wurde der Beschwerde nicht entsprochen.

Gegen die Entscheidung ist mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2007 die gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Stuttgart beantragt worden, der per Beschluss vom 14. Dezember 2007 verworfen wurde, Geschäftszeichen 2 Ws 336/2007.

8.

Die Verfassungsbeschwerde erfüllt die in §§ 23 Abs. 1 BVerfGG vorgeschriebene Norm, demzufolge unschädlich ist, dass die Verfassungsbeschwerde dem Bundesverfassungsgericht per Telefax mit einer den Urheber wiedererkennenden Unterschrift eingereicht wird.

Die Frist durch die in dieser Form -Telefax- eingereichten Verfassungsbeschwerde ist gewahrt und der Vollständigkeit halber mit Original nachgereicht.

B. Begründetheit

I. Sachverhalt

Der Beschuldigte ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater in der Kanzlei ..., Stuttgart. Er war für die Antragstellerin von Februar 2005 bis Januar 2006 tätig. Zugleich ist er als ... eine herausgehobene Persönlichkeit im gesellschaftlichen Leben.

Als Rechtsanwalt und vor allem als Fachanwalt für Steuerrecht ist er verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Satz 1 BRAO) und sich regelmäßig fortzubilden (§ 43 a Abs. 6, 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Zu den Pflichten gehört daher insbesondere die Kenntnis der Gesetzeslage und die Umsetzung des Gesetzes. Als ausgewiesener Fachmann des Steuerrechts hatte sich der Beschuldigte mit der Frage der Wirksamkeit respektive der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes zu befassen.

Die Bf. hatte im Juli 2007 erstmals Kenntnis über die Frage der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes erlangt und daher zur eigenen Rechtssicherheit mit Schriftsatz vom 28. August 2007 -**Anlage B 3**- Feststellungsklage beim Finanzgericht Baden-Württemberg, Geschäftszeichen 12 K 1351/07, mit dem Antrag eingereicht, dass die Finanzbehörde die Rechtskraft des Umsatzsteuergesetzes vor dem Hintergrund nachweist, dass im Umsatzsteuergesetz der Hinweis auf Art. 13 GG fehlt und damit gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen wird. Die Bf. muss feststellen, dass die Finanzbehörde bis heute sich nicht in der Lage sieht, dem Finanzgericht, das selber sagt, dass das zu prüfen sei, eine Erklärung zur Anwendung des UStG 2002 zu geben.

Fall1

Die Tätigkeit des Beschuldigten betraf eine vom Finanzamt Ludwigsburg geforderte Umsatzsteuer aus einer von der Antragstellerin stornierten Rechnung über 315.383,07 € an die in den USA ansässige Firma TPC Inc.

Es ging der Berechnung des Finanzamts zufolge um eine sich hieraus resultierende Umsatzsteuer von 50.461,29 €, i.e. $315.383,07 \text{ €} + 50.461,29 \text{ €} = 365.844,36 \text{ €}$. Das ergibt sich aus dem Umsatzsteuerbescheid vom 26. Januar 2005 in Verbindung mit dem Prüfungsbericht vom 4. November 2004. Die Antragstellerin hatte die Rechnung jedoch ausgebucht, also storniert, was sie durch ein Schreiben des Steuerberaters Bernd E. vom 17. Januar 2005 zur Umsatzsteueraußenprüfung mitteilte.

Es heißt hier:

„Die beanstandete Rechnung an die Firma TPC Inc. USA wurde storniert.“

Gegen den Umsatzsteuerbescheid vom 26. Januar 2005 ist durch Steuerberater E. mit Schreiben vom 28. Januar 2005 Einspruch erhoben worden.

In der juristischen Auseinandersetzung mit dem Finanzamt Ludwigsburg befasste sich der Beschuldigte nur mit der Thematik, dass eine Umsatzsteuer aus einer stornierten Rechnung im Rahmen der Korrektur nach § 17 Abs. 1 UStG nicht mehr anfallt. Um die Korrektur der Umsatzsteuerschuld zu erreichen, bedarf es schlicht des Antrags, den die Antragstellerin damit begründete, dass die Forderung substantiiert bestritten wurde und dass die Schuldnerin sie wegen Zahlungsunfähigkeit nicht begleichen könne.

Ein Auszug zur Tätigkeit belegt, dass der Beschuldigte sich mitnichten mit der Thematik „Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. vom 1. Januar 2002“ befasste.

In einer vom Beschuldigten verfassten Telefonnotiz seines Telefonats mit Frau S., Mitarbeiterin im Finanzamt Ludwigsburg und Untergebene des Herrn L., vom 7. Juni 2005 heißt es:

„Sodann sprach ich auf S. auf den offenen Vorgang mit den 100.000,00 € an, frage, wie hierbei verfahren werden sollte. Sie erklärt, dass eine Entscheidung hier noch ausstehe. Ich zeige mein Erstaunen, wieso noch keine Entscheidung anstehe. Der Sachverhalt sei eindeutig und die Rechtslage ebenso. Sie erklärt, sie benötige einen Vertrag. Ich weise darauf hin, dass es immer noch keinen gebe, ich aber gerne einen solchen erstellen würde, wenn dies vom Finanzamt gewünscht würde. Es mache aber letztendlich keinen Sinn einen Vertrag aufzusetzen, da die Leistung ja bereits storniert sei. Frau S. erklärt, dass der Vorgang nicht so einfach als Stornierung behandelt werden könne. Außerdem läge ihr die Stornierung nicht vor. Ich verweise auf den Schriftverkehr Ende letzten Jahres. nach weiterem Bestreiten bestätigt sie dann doch, die Unterlagen vorliegen zu haben. Das Schreiben von Herrn E. reiche ihr aber nicht aus. Ich frage, ob sie einen Stornierungsvermerk auf der Rechnung haben wolle. Dies reiche ich auch nicht. Ich weise darauf hin, dass ungeachtet der Stornierung der Vorgang unter keinem einzigen Gesichtspunkt umsatzsteuerbar sein könne. Wenn ihr eine Vorschrift bekannt sei, die eine Consultingleistung umsatzsteuerbar macht, möge sie mir diese nennen. Hierauf wüsste Frau S. auch nichts zu sagen. Aus dem weiteren Gespräch wird deutlich, dass sie kein Sachargumente hat, sondern nur auf Grund des rein formalistischen Gesichtspunkts – fehlender Vertrag – die Korrektur ihrer Steuerfestsetzung nicht vornehmen möchte.“

Im Schreiben des Finanzamts Ludwigsburg vom 7. Juni 2005 an die Antragstellerin heißt es:

„Daneben ist von Ihnen beabsichtigt, die bereits erteilte Rechnung über ausgeführte Consultingleistung der Pro Casa GmbH an die TPC Inc., Stafford, USA vom 18. September 2003 über 315.383,07 € zu stornieren. Hierfür bitte ich um eine detaillierte Begründung.“

Der Beschuldigte erwidert mit Schreiben vom 8. Juni 2005:

„Eine Stornierung der Consultingleistung ist nicht nur beabsichtigt, sondern bereits erfolgt und auch dem Finanzamt durch Steuerberater E. mitgeteilt worden. Dies hat mir Frau S. gestern telefonisch bestätigt. Das Schreiben des Kollegen liegt mir vor.“

In dieser Weise ist regelmäßig argumentiert worden, bis die Oberfinanzdirektion in ihrem Schreiben an die Antragstellerin vom 15. Mai 2006 mitteilt:

„Diese Stornierung ergibt sich aus der Anweisung des Geschäftsleitung der Firma Pro Casa GmbH an die Buchhaltung vom 25.11.2004, dem Schreiben der Firma Pro Casa GmbH an die Firma Team Pro Casa Inc. sowie dem Schreiben Ihres Steuerberaters Bernd E. vom 17.01.2005.

Das Finanzamt hat in seinem Schreiben vom 24.11.2005 an die Firma Pro Casa GmbH ausgeführt: „Weiterhin machen Sie geltend, dass die US-Firma TPC die Forderung der Pro-Casa GmbH mangels Liquidität nicht bezahlen könne, weshalb die Pro Casa GmbH die Forderung buchhalterisch im Jahr 2005 ausgebucht hat bzw. umsatzsteuerlich die Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 UStG berichtigt hat.“

Somit wurde die Rechnung vom 18.09.2003 an die Firma Team Pro Casa Inc. unstreitig storniert. Laut Aktenlage wurden Liquiditätsschwierigkeiten bzw. Zahlungsunfähigkeit als Grund hierfür weder von Ihnen bzw. von Ihrem steuerlichen Berater schriftlich vorgetragen noch hat das Finanzamt Ludwigsburg hierzu Feststellungen getroffen. Ob ein entsprechender mündlicher Vortrag beim Finanzamt Ludwigsburg erfolgt ist, wie das Schreiben vom 24.11.2005 nahe legt, kann jedoch dahinstehen. Der Anlass für die Stornierung der Rechnung ist nämlich ohne jegliche Bedeutung für die umsatzsteuerliche Behandlung der Consulting-Leistung.“

DOCH:

Die OFD hat sich ausschließlich auf eigenes Betreiben der Antragstellerin mit diesem Vorgang befasst, nachdem die Antragstellerin eine Eingabe ans Finanzministerium gemacht hatte. Der Beschuldigte hingegen blieb untätig und ließ zu, dass gegen die Antragstellerin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt wurden, mit der nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch Kosten und Zinsen eingetrieben wurden, wodurch die finanzielle Lage der Antragstellerin deutlich geschwächt war.

Der Beschuldigte hat für seine Leistungen Rechnungen in Höhe von 27.501,28 € gestellt, was sich aus der im Namen der Antragstellerin an das Finanzamt Ludwigsburg gerichteten Forderung in nämlicher Höhe im Rahmen eines Erstattungsanspruchs vom 16. Dezember 2005 ergibt.

Im Schreiben vom 16. Dezember 2005 heißt es auf Seite 2 oben:

„Die abgerechneten Gesamtkosten belaufen sich auf € 27.501,28 (Summe aller Kostennoten von CMS) und können im Einzelnen auf Wunsch dezidiert dargestellt werden.“

Nach diesem Schreiben stellte er weiteren Leistungen in Rechnung, so dass sich bis heute folgende Schuld ergibt:

Gesamtkosten lt. Schreiben vom 16.12.2005	27.501,28	€
Rechnung vom 21.12.2005	4.791,96	€
Rechnung vom 18.01.2006	812,00	€
Rechnung vom 15.06.2007	<u>348,00</u>	€
Summe	33.453,24	€

die er bis auf die vorgenannten einzelnen drei Rechnung sowie zwei Rechnungen zu den Nummern 5010117 und 5018427 über 467,20 € bzw. 6.641,16 €, die Teil der Gesamtkosten sind, beglichen hat. Wie sich aus der Anzeige ergibt, betreibt der Beschuldigte wegen der offenen Schulden in Kenntnis um die ihm gemachten Vorwürfe die Zwangsvollstreckung gegen die Antragstellerin aus übertragenem Recht.

Den Rechnungen liegt eine Gebührenvereinbarung über 275,00 € zzgl. MwSt pro Stunde zugrunde.

Fall 2

Des Weiteren empfahl der Beschuldigte der Antragstellerin, gegen die Finanzbeamten L. und S. vom Finanzamt Ludwigsburg Strafanzeige wegen Rechtsbeugung zu stellen. Dieser Empfehlung kam die Antragstellerin am 21. September 2005 nach.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart lehnte die Aufnahme von Ermittlungen mit Verfügung vom 22. September 2005, 113 Js 79049/05, ab.

Die hiergegen erhobene Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft blieb erfolglos, denn diese beschied zu Recht unter dem 25. Oktober 2005, 22 Zs 1761/05, dass „Finanzbeamte nach ständiger Rechtsprechung ... nicht Täter einer Rechtsbeugung sein können“.

Fall 3

Mit Umsatzsteuerbescheid vom 22. Juni 2005 forderte das Finanzamt Ludwigsburg von der Antragstellerin Umsatzsteuer in Höhe von 13.960,75 €, gegen den der Beschuldigte mit Schreiben vom 24. Juni 2005 Einspruch einlegte und die Aussetzung der Vollziehung in Höhe von 5.524,36 € beantragte. Dass es nur noch um den Betrag von 5.524,36 € ging, lag daran, dass das Finanzamt Guthaben der Bf. durch Anrechnung (Umbuchung) vereinnahmt hatte.

Dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde nicht entsprochen, so der Bescheid vom 28. Juli 2005. Obwohl gegen den Einspruch vom 8. August 2005 noch nicht entschieden war, wurde unter dem 25. August 2005 eine Pfändungsverfügung gefertigt. In ihr heißt es:

„Pro Casa GmbH
Köchersbergweg 5, 71720 Oberstenfeld
... schuldet:
Steuern und Nebenleistungen in Höhe von 42.377,07 EUR.
Wegen dieser Ansprüche werden die nachstehend bezeichneten Forderungen
... gepfändet (§ 309 Abgabenordnung).“

Beigefügt war eine auf den 24. August 2005 datierte

„Aufstellung der in Vollstreckung befindlichen Rückstände
Säumniszuschläge wurden bis zum 24.08.2005 berechnet

Steuerart	Zeitraum	fällig	Betrag in EUR	SZ-Betrag in EUR
...				
Umsatzsteuer	Aug. 03	04.07.05	5254,40	105,00
...				
Summen insgesamt			42332,56	
Vollstreckungskosten			44,51 ¹	
[Verfasser ¹			42377,07]	

.../10

¹ Verfasser = Rechtsanwalt Patrick Hoppe

Der kursiv gedruckte Betrag entspricht dem aus dem Umsatzsteuerbescheid vom 22. Juni 2005 für den Monat August 2003.

Der Beschuldigte unternahm hiergegen nichts mehr, sondern forderte vielmehr die Antragstellerin auf, den Betrag zu zahlen, weil er ja schließlich geschuldet sei.

II. Annahme der Verfassungsbeschwerde

Nach § 93 a Abs. 2 lit. b) BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde anzunehmen, wenn „es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 (BVerfGG) genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht“. Zu den in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechten gehören primär die Grundrechte, so auch das Grundrecht auf ein rechtsstaatliches Verfahren der Justizverfolgungsbehörden und des erkennenden Gerichts gegenüber der Anzeigeerstatteerin respektive der Bf. im Rahmen des schließlich geführten Klageerzwingungsverfahrens, Art. 19 Abs. 4 GG.

III. Begründung der Verfassungsbeschwerde

1. Prüfungsumfang

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, eine Bestätigung der Entscheidungen der Justizverfolgungsbehörden, ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.

Es ist Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, Grundrechtsverletzungen aus Art. 19 Abs. 4 GG festzustellen, wenn die Entscheidung auf einer grundsätzlichen Verkennung über die prozessualen Grundrechte und ihre Auswirkungen auf das betroffene Anzeigeverfahren in Verbindung mit der Auffassung zur materiellen Rechtswidrigkeit, i.e. die Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes, beruht.

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG

a)

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet den Rechtsweg im Rahmen der jeweiligen einfach-gesetzlichen Prozessordnungen. Der Zugang zu den Gerichten und zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 78, 88 <99>; 88, 118 <124>).

Das muss auch der Richter bei der Auslegung prozessualer Normen beachten (vgl. BVerfGE 77, 275 <284>). Bei der Auflösung des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Widerstreits zwischen dem allgemeinen Interesse an Verfahrensbeschleunigung einerseits und dem subjektiven Interesse des Einzelnen an einem möglichst uneingeschränkten Rechtsschutz andererseits, hat das Gericht einen angemessenen Ausgleich zu finden. Soweit die einschlägigen Verfahrensregeln einen Auslegungsraum belassen, darf ein Gericht diesen nicht in einem Sinne ausfüllen, der zu einem Widerspruch mit den Prinzipien des Grundrechts auf einen wirkungsvollen Rechtsschutz führen würde (vgl. BVerfGE 88, 118 <125>).

So steht es in den Gründen der Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1999, 2 BvR 1339/98.

Die angegriffene Entscheidung verletzt die Bf. in ihrem verfassungsrechtlich verankerten Grundrecht auf das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes. Dieses ist in den einfachen Gesetzen normiert und findet seine Grundlage in Art. 19 Abs.4 GG, so auch in der Strafprozessordnung.

Das Klageerzwingungsverfahren ist in § 173 Abs. 3 Satz 1 StPO geregelt, zu den maßgebend materiellen Voraussetzungen heißt es:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.“

Zu den prozessualen Normen gehört für die Justizverfolgungsbehörden respektive die (General-) Staatsanwaltschaft Stuttgart und die Gerichte wie hier der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auch § 152 Abs. 2 StPO, in dem das Legalitätsprinzip geregelt ist und die Staatsanwaltschaft verpflichtet, gegen jedermann ohne Ansehung der Person und seines Standes ein Verfahren einzuleiten, wenn ausreichende Anhaltspunkte, *in concreto* ein Anfangsverdacht auf der Grundlage konkreter Tatsachen vorliegen. Dabei ist ausreichend, wenn schon nach kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Zu prüfen ist schließlich, ob die angezeigte Straftat überhaupt unter ein Strafgesetz fällt.

b)

Diesen strafprozessualen Bestimmungen halten die angegriffenen Entscheidungen im Lichte des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG nicht stand. Das Grundrecht gewährt einen „substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame Kontrolle“ [BVerfGE 35, 263, 382; 61, 82].

aa)

Der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft kam es erst gar nicht in den Sinn, die Anzeige auf ihren Gehalt hin zu prüfen. Mit keinem Wort erwähnen sie das Kernproblem, nämlich die behauptete Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes.

Die Staatsanwaltschaft wörtlich:

„Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass der Beschuldigte vorsätzlich oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, handelte. Soweit der Beschuldigte für seine Tätigkeit der Pro Casa GmbH, vertreten durch den Anzeigeerstatter, Rechnungen gestellt hat, ist dies strafrechtlich nicht zu beanstanden. Der Rechtsanwalt schuldet eine Dienstleistung, nicht den Erfolg. Als solche ist allein auf die ausgeübte Tätigkeit des Beschuldigten abzustellen.“

Die Staatsanwaltschaft hat das Umsatzsteuergesetz nicht geprüft, sonst wäre sie auf das Kernproblem zu sprechen gekommen. Die anderen Fallkonstellationen hat sie ebenfalls nicht erkannt und schlichtweg außen vor gelassen.

Zu demselben Ergebnis kommt die Generalstaatsanwaltschaft, in ihrem Bescheid heißt es:

„Die Überprüfung des Anzeigevorgangs hat unter Berücksichtigung Ihres (der Bf., Anmerkung des Unterzeichners) Beschwerdevorbringens ergeben, dass die angefochtene Verfügung der gegebenen Sach- und Rechtslage entspricht. Auch ich vermag kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten zu erkennen. Somit hat es bei der Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27.09.2007 zu verbleiben.“

Bereits diese Entscheidungen verstoßen gegen den Rechtsanspruch, staatliche Akte zu begründen. Alles staatliche Handeln bedarf der Begründung. Die Begründung ist eine wichtige Voraussetzung demokratischer Transparenz und rechtsstaatlicher Rationalität (Schmidt-Aßmann in Maunz-Düring, Kommentar zum Grundgesetz Art. 19 Abs. 4 RdNr. 253).

bb)

Der angefochtene gerichtliche Beschluss ist differenzierter, wagt sich an die Thematik und zuletzt Problematik aber nicht heran.

Der unter aa) dargelegte Begründungszwang erstreckt sich auch auf die Judikative. Er gehört nach dem Rechtsstaatsgrundsatz zum allgemeinen Pflichtentatbestand (wie vor a.a.O. RdNr. 254).

aaa)

In den Gründen heißt es zu Beginn:

„Der Vorwurf des Betruges nach § 263 StGB könnte ungeachtet der Voraussetzungen im Übrigen allenfalls dann erhoben werden, wenn der Beschuldigte über Tatsachen getäuscht hätte. Hierfür ist nichts vorgetragen. Die Bewertung der eigenen Leistung als fehlerhaft reicht hierfür unter keinem Gesichtspunkt aus.“

Um dieses Tatbestandsmerkmal zu erfassen, ist der Blick auf die Handlungen des Finanzamts Ludwigsburg, i.e. des Beschuldigten L. im Parallelverfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart, 2 Ws 337/07, nötig; hierzu reicht die Bf. ihre heute an das Bundesverfassungsgericht eingereichte Verfassungsbeschwerde als **Anlage B 4** zur Akte und nimmt insbesondere auf die Ausführungen der Seiten 8 bis 16 Bezug, in welcher die Bf. sich mit den Gründen im Beschluss des Oberlandesgericht Stuttgart, 2 Ws 337/07, auseinandersetzt. In ihr wird deutlich, dass sich der Beschuldigte L. des Betrugs nach § 263 Absätze 1 und 3 StGB strafbar gemacht hat.

Deutlich wird aus den Ausführungen zur parallel geführten Verfassungsbeschwerde zudem, weshalb die Umsatzsteuerfestsetzungen für August und September 2003 niemals hätten ergehen dürfen, weil nämlich die Ermächtigungsgrundlage, das Umsatzsteuergesetz 2002, nichtig ist. Dies zu erkennen, war die Aufgabe des hier Beschuldigten Rechtsanwalt Dr. D. als Verfahrensbevollmächtigter der Bf., der nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater ist.

Nun aber zurück zur Auseinandersetzung mit den Gründen des Strafsenats, der ausführt, dass dem Beschuldigten keine strafbare Handlung zuzuordnen ist, weil „Bewertung der eigenen Leistung als fehlerhaft“ nicht ausreiche. Der Strafsenat stellt auf die Tathandlung ab.

Tathandlung ist das Täuschen über Tatsachen. Diese sieht der Strafsenat als nicht gegeben an. In den einschlägigen Kommentaren zum Strafgesetzbuch (z.B. Tröndle-Fischer in der 53. Auflage, § 262 RN 6) ist unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung zu lesen, dass Tathandlung eine täuschende Erklärung über Tatsachen über gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse ist, worauf geschlossen wird, dass nur Aussagen über sie „wahr“ oder „unwahr“, richtig oder falsch sind. Dabei können die Aussagen mündlichen oder schriftlichen Charakter haben, wichtig ist vor allem, dass sie dem Beweis zugänglich sind. Tatsachenbehauptungen sind daher Wirklichkeitsaussagen, mithin Aussagen, die etwas über das Hier und Heute Auskunft geben.

Einheitliches Element der Fälle 1 und 2 ist, dass der Beschuldigte der Bf. für seine Leistungen eine Rechnung zu zahlen aufgab. Die Rechnungen fußen auf einer Vereinbarung über ein Stundenhonorar und sind demgemäß aufgesetzt. Mit der Rechnung wird eine Leistung abgerechnet, die nicht im Erfolg begründet ist, was auch schon im Klageerzwingungsverfahren zum Ausdruck kam; denn es kommt bei anwaltlichen Leistungen nicht auf den Erfolg an, weil nämlich „nur“ eine Dienstleistung geschuldet ist. Doch muss diese Dienstleistung korrekt und am Wohl der Bf. ausgerichtet sein, weil die Gegenleistung sonst nicht geschuldet ist.

Im Klageerzwingungsverfahren ist dargetan, dass der Beschuldigte nicht zum Wohl der Bf. handelte.

Klar wird das im Fall 2, in welchem er die Bf. beriet und ihr empfahl, Strafanzeige gegen einen Finanzbeamten wegen Rechtsbeugung zu stellen. Er hätte wissen bzw. sich durch Recherche vergewissern müssen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Straftatbestand der Rechtsbeugung nicht bei Finanzbeamten greift. Gleichwohl hat er hierfür eine Rechnung gelegt und damit Zahlung gefordert, obwohl er zum Schaden der Bf. gehandelt hatte. Mit der Rechnung verbindet er die der Wahrheit zuwiderlaufende Behauptung, ihr liege eine korrekte, am Wohl der Bf. orientierte Leistung zugrunde. Hierin ist die strafbewehrte Tathandlung zu sehen.

Im Fall 1 liegt die Konstellation genauso. Der Beschuldigte rechnete seine Leistungen ab, obwohl diese nicht dem Wohl der Bf. dienten, versetzte die Bf. in den Glauben, eine korrekte Leistung zu bezahlen. Die Leistung war aber nicht nur fehlerhaft, wie an der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes zu erkennen ist, sondern auch strafbar in dem Moment, in welchem er eine Rechnung erstellt.

Vor allem wird das daran deutlich, dass den Leistungen die Honorarvereinbarung zugrunde liegt, demzufolge der Beschuldigte nach Stunden abrechnet. Indem er das Umsatzsteuergesetz nicht auf seine Wirksamkeit hin prüft und dem Handeln des Finanzamts, *in persona* dem des Finanzbeamten L. Einhalt gebietet, fördert er das Aufrechterhalten der Festsetzungen zur Umsatzsteuer. Zugleich wird er in Bereichen tätig, die zu nichts führen und im Gegenteil dem Vermögen der Bf. schaden. Denn die Prüfung der Wirksamkeit des Umsatzsteuergesetzes hätte nur wenige Stunden à 275,-- € ausgemacht, seine tatsächliche Tätigkeit hingegen erstreckte sich schließlich auf den Betrag von 33.453,24 €.

Der Beschuldigte hat also durch falsches bzw. inaktives Verhalten Tätigkeiten zu eigenen Gunsten produziert und somit der Bf. in doppelter Hinsicht geschadet: fiskalisch und aus Vertrag.

Nach eigener Prüfung des Umsatzsteuergesetzes hätte er schlicht ans Finanzamt Ludwigsburg die Frage stellen müssen, auf welcher Grundlage die Umsatzsteuer festgesetzt worden ist, und hierzu ausführen können.

Mit Blick auf die zitierten Gründe des Strafsenats ist korrigierend entgegenzuhalten, dass er ein objektives Tatbestandsmerkmal mit subjektiven Elementen vermischt, wenn er in Bezug auf die Tathandlung schreibt, dass es auf die Bewertung (subjektiv) ankomme. Das objektive Tatbestandsmerkmal „Tathandlung“ setzt zunächst nur den Vergleich zwischen dem Erklärungsgehalt der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung voraus. Und gerade hier tut sich die Diskrepanz auf, die die strafbewehrte Tathandlung begründet.

Es stellt sich zudem die Frage, wie der Strafsenat darauf kommt zu schreiben, dass den Rechnungen eine „Bewertung der eigenen Leistung als fehlerfrei“ zugrunde liegt. Ermittlungen hat es ja nicht gegeben, der Beschuldigte ist also nicht gefragt worden.

- Hat der Strafsenat etwa eigene Ermittlungen angestellt, von denen die Bf. nicht weiß?
- Hat der Strafsenat sich mit dem Beschuldigten z.B. in telefonische Verbindung mit dem Beschuldigten gesetzt, um sich diese Erklärung mehr oder weniger bewusst mit Blick auf ein womöglich bestimmtes Ergebnis geben zu lassen?
- Oder wie ist sonst die gewählte Formulierung zu verstehen, die die Bf. in ihrem Klageerzwingungsantrag jedenfalls nicht gewählt hat?

Die Antworten wird die Bf. wohl nie wahrheitsgemäß bekommen.

bbb)

In den Gründen des angegriffenen Beschlusses heißt es weiter:

„Für den Vorwurf der Untreue fehlt es bereits am schlüssigen Vortrag einer objektiven Pflichtverletzung.“

Diese Auffassung ist dermaßen schlicht, dass die Bf. nicht erkennen kann, warum der Strafsenat einen schlüssigen Vortrag zum objektiven Tatbestand verneint. Die Bf. stellt ihren diesbezüglichen Vortrag daher zur abermaligen Prüfung, dieses Mal durch das angerufene Bundesverfassungsgericht.

ccc)

Sodann heißt es in den Gründen weiter:

„Soweit die Anzeigerstatterin die Verfassungswidrigkeit einer Eingriffsnorm des Umsatzsteuergesetzes geltend macht, ist nicht ersichtlich, dass sich diese auf die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, die für die Tätigkeit des Beschuldigten maßgebend waren, ausgewirkt haben könnte.“

Der Strafsenat verkennt nach Ansicht der Bf. eklatant den Sinn und Zweck, vor allem die Auswirkung der Verletzung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Zur Klarstellung: Der Beschuldigte hat § 27 b UStG nicht angewendet; der Anwendung dieser Norm wird er auch nicht bezichtigt. Auf die konkrete Anwendung kommt es auch gar nicht an. Es geht hier ausschließlich darum, dass § 27 b UStG der auslösende Grund ist, der das gesamte Umsatzsteuergesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2001 nichtig werden lässt. Die Bf. verweist vorab auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter, auf die ab Seite 17 unten der Verfassungsbeschwerde eingegangen wird.

Im Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 173 Abs. 3 StPO (Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens) ist ausführlich dargetan, weswegen das „Gesetz zur Bekämpfung von Steuervergünstigungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)“ vom 19. Dezember 2001, BGBl. Teil I, S. 3922 ff., mit welchem gemäß Artikel 1 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999“ Nr. 9 „§ 27 b Umsatzsteuer-Nachschau“ eingeführt wurde und gemäß Artikel 9 Absatz 2 StVBG am 1. Januar 2002 in Kraft trat, gegen Art. 13 GG verstößt.

In der Begründung zum Klageerzwingungsverfahren heißt es ab Seite 10:

„...“

(4.)

Von elementarer Bedeutung für die Beurteilung des Sachverhalts ist indes, dass der Gesetzgeber das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet hat, weil er weder in § 27 b UStG, den ich vollständig zitiert habe, noch an sonstiger Stelle im Umsatzsteuergesetz oder im StVBG ein Hinweis auf den Inhalt des § 27 b UStG besteht, demzufolge durch § 27 b UStG das Grundrecht nach Art. 13 GG eingeschränkt wird. Der Vollständigkeit halber: das Umsatzsteuergesetz enthielt auch in der Fassung bis 31. Dezember 2001 (UStG 1999) keinen Hinweis auf die Einschränkung eines Grundrechts, weil das unnötig war, denn die Einschränkung eines Grundrechts war bis dahin nicht zu besorgen.

Das Zitiergebot war zu beachten, weil durch § 27 b Abs. 1 Satz 2 UStG ein Eingriff in die Wohnung durch die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betraute Behörde, i.e. das Finanzamt, erfolgt. Die von der Rechtsprechung geduldeten Ausnahmen greifen hier allesamt nicht. Dies betrifft in Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnung Fälle, in denen in den bisher geltenden Fassungen der betroffenen Gesetze bereits Hinweise enthalten sind. Das ist hier nicht der Fall, siehe oben.

Auch kann ein Blick in andere Gesetze, namentlich die Abgabenordnung, nicht helfen, weil die Umsatzsteuer-Nachschau allein auf die Umsatzsteuer begrenzt ist und gerade nicht allgemeingültig für eine Vielzahl von Steuern gilt und demzufolge gerade nicht in die Abgabenordnung aufgenommen ist, auch wenn der Gesetzgeber das ursprünglich vorhatte.

(5.)

Die Rechtsfolge der Missachtung des Zitiergebots ist die Nichtigkeit des Gesetzes. Die Nichtigkeit ist nicht eng auszulegen und also nur auf § 27 b UStG beschränkt, sondern bezieht sich auch auf das StVBG und damit auf das Umsatzsteuergesetz in der Fassung seit dem 1. Januar 2002. Das Grundgesetz lässt einen Ermessensspielraum zur Frage, ob sich die Nichtigkeit nur auf einen einzelnen Paragraphen bezieht, nicht zu, denn in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG heißt es, dass „das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen“ muss.

Von dem Zitiergebot durfte der Gesetzgeber nicht abweichen. Ich folge ausdrücklich nicht der Auffassung der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks, Mitglied des 14. Deutschen Bundestags, in ihrer Antwort vom 19. April 2002 auf die Frage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, ob § 27 b UStG vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sei, wenn sie ausführt, dass das Zitiergebot einer „besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes“ nicht bedürfe, „um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat“, sofern „dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist“, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juli 2005, 1 BvR 668/04 festgestellt, dass ein Zitat in der Gesetzesbegründung dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügt. Der Gesetzgeber hat sich jedoch nicht einmal in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs mit dem Zitiergebot und damit mit der Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG befasst.

Dass der Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt hatte, eine allgemeine Nachschau für alle Steuern in die Abgabenordnung einzufügen, führt auch nicht zur Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Voraussetzungen, nur weil § 413 AO bereits einen Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten enthält, weil mit jeder neuen Einschränkung von Grundrechten der Gesetzgeber seiner Erinnerungsfunktion und Warnfunktion nachzukommen hat.

Zur Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots führt das BVerfG in seiner vorab angegebenen Entscheidung unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung aus:

„Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll gesichert werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriff vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt [vgl. BVerfGE 5, 13 (16), 85, 386 (404)]. Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären.

Diese Warn- und Besinnungsfunktion betrifft nicht nur eine erstmalige Grundrechtseinschränkung, sondern wird bei jeder Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt.“

Soweit die Ausführungen aus der Begründung des Klageerzwingungsverfahrens.

Die Sichtweise des Strafsenats greift zu kurz. Würde er in seiner Auffassung bestärkt, würde das für den Gesetzgeber bedeuten, dass er abgesehen von der gewünschten Änderung eines bestehenden Gesetzes, die mit einem Artikelgesetz einhergeht, nie den Bestand des bestehenden Gesetzes zu befürchten bräuchte, der Gesetzgeber es also ruhig mal versuchen kann, ein waghalsiges und an die Grenzen der Grundrechte herangehendes Gesetz auf den Weg zu bringen. Damit würde die in Literatur und Wissenschaft schon so oft als kraftlos dargestellte Norm des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG endgültig zu Grabe getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch den Wert des Zitiergebots aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erkannt und in mehreren Entscheidungen bestätigt [seit 1 BvR 787/52, Beschluss vom 10. Februar 1952].

Nach Ansicht der Bf. ist wegen Missachtung von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG mitnichten nicht nur § 27 b UStG und damit das StVbG nichtig, sondern vielmehr auch das Umsatzsteuergesetz als Ganzes in seiner vom 1. Januar 2002 (UStG 2002) an gültigen Fassung, weil das Zitiergebot nicht auf eine einzelne Regelung abstellt, sondern auf das Gesetz in seiner Gesamtheit abstellt.

Zu guter Letzt fügt die Bf. eine Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (StVbG) vom 3. Oktober 2001, abgedruckt in BT-Drs. 14/6883, **-Anlage B 5-** an. Auch wenn vom Entwurf abweichend Änderungen in der Form vorgenommen wurden, wie sie schließlich in StVbG normiert sind, ist der Kern des Entwurfs von § 88b AO-RE im Wortlaut, also ohne Änderungen in das Umsatzsteuergesetz in § 27 b UStG aufgenommen und somit beibehalten worden.

In der Stellungnahme heißt es:

[Seite 2]

„**Rechtsstaatlich bedenklich** und daher abzulehnen ist das den Finanzämtern in § 88b der Abgabenordnung in der Fassung des Regierungsentwurfs (AO-RE) eingeräumte **Betretungsrecht**, ... Trotz der Einschränkung gegenüber dem ersten Regierungsentwurf ist zweifelhaft, ob die Vorschrift mit Artikel 13 des Grundgesetzes vereinbar ist.“

[Seite 5]

„Die Vorschrift wird abgelehnt. Das Recht der Finanzämter ... stellt einen **Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre** der Betroffenen dar.“

Auch wenn die Stellungnahme zunächst materiell-rechtliche Erwägungen betrifft, wird deutlich, dass die Norm § 27 b UStG einen Eingriff in Art. 13 GG darstellt. Vor diesem Hintergrund war vom Strafsenat das Umsatzsteuergesetz 2002 am Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu prüfen.

Dass der Gesetzgeber sich über die Bedenken der Fachrichter hinweggesetzt hat, ist bekannt, sonst würde es das StVbG nicht geben.

Der Gesetzgeber lässt indes auch heute noch die Sensibilität im Umgang mit den Grundrechten vermissen, was der Antwort der Vizepräsidentin und MdB Gerda Hasselfeldt auf die Frage des Bürgers Dr. Christian N. aus Starnberg vom 16. Januar 2008 zu entnehmen ist; als **Anlage B 6** der Verfassungsbeschwerde in Frage und Antwort beigefügt wird, übermittelt die Bf. dem Gericht zugleich einen Link als Nachweis: http://www.hasselfeldt.de/de/main/ihre_frage_-_meine_antwort.htm.

Auf die Frage, warum die Abgeordnete trotz der Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter für das StVbG gestimmt habe, antwortet sie:

„In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich auf eine Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter, die sich unter anderem mit der Frage der Vereinbarkeit des § 88b AO-RE (in seiner späteren Fassung § 27b UStG) mit Art. 13 GG auseinandersetzt. Die Tatsache, dass die Thematik des Art. 13 GG in der Anhörung und der Stellungnahme thematisiert wurde, zeigt deutlich, dass sich das Parlament der Möglichkeit von Eingriffen in Art. 13 GG durchaus bewusst war. Es ging daher bei meiner Frage im Jahr 2002 nicht - wie Sie annehmen - darum, dass durch die Regelung des § 27b UStG Eingriffe in das Grundrecht der Art. 13 GG stattfinden können, sondern vielmehr darum, ob das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG bei der Einführung von § 27 UStG verletzt wurde. Genau diese Frage wurde von der Bundesregierung beantwortet.

...

Die Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter ist nur einer von vielen Aspekten, die bei der Schaffung des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes gehört, bewertet und beachtet wurden. In diesem speziellen Punkt – in dem sich der Bund Deutscher Finanzrichter im Übrigen zu einem verfassungsrechtlichen und nicht rein steuerrechtlichen Problem äußert – kam der Gesetzgeber zu einer anderen Ansicht und handelte entsprechend.“

Die Abgeordnete geht auf die Frage nicht ein, sagt vielmehr, dass die damalige Antwort ausreichend gewesen sei (siehe in den Anlagen zur Anlage B 9) und dass weitergehende Gedanken nicht veranlasst sind.

Die Bf. kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Bundestagsabgeordnete Gerda Hasselfeldt mit ihrer Meinung nicht allein steht. Schon ihre Schilderung und der Umgang mit der Frage des Dr. N. zeigen nach Auffassung der Bf., dass sie als Teil des Gesetzgebungsorgans eine Auseinandersetzung mit dem Zitiergebot scheut und der Einfachheit halber die Augen vor den Konsequenzen verschließt.

ddd)

Abschließend heißt es in den Gründen des angegriffenen Beschlusses:

„Insbesondere fehlt es aber an jeglichem Anhaltspunkt für ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten.“

Auch diese Sichtweise greift zu kurz und legt § 173 Abs. 3 StPO zu eng und damit gegen die Vorgaben der Verfassung deutlich zu Lasten der Bf. aus.

In den Orientierungssätzen führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. November 1999, 2 BvR 1339/98, unter anderem aus:

„2a. Die fachgerichtliche Auslegung der Vorschrift von StPO § 172 Abs 3 dahingehend, daß der Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung einen aus sich selbst heraus verständlichen Sachverhalt zu schildern hat, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigt, und daß die Sachdarstellung in großen Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für ihre Unrichtigkeit wiederzugeben hat, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerfG, 1992-04-16, 2 BvR 877/89, NJW 1993, 382).“

Und weiter:

„2b. Da von der Erfüllung der formellen Anforderungen an den Klageerzwingungsantrag die Gewährung des Rechtsschutzes abhängt, dürfen die Formerfordernisse nicht weitergehen, als es durch ihren Zweck geboten ist (vgl. BVerfGE 88, 118 <125> für die formalen Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag).“

Und vor allem:

„3. Hier: Bei der Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf Anklageerhebung gegen Beamte des MfS wegen Erhebung des Vorwurfs der Spionage hat das Fachgericht die Anforderungen an die Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens überdehnt, da der Beschwerdeführer zu einer detaillierten Schilderung des Ermittlungsverfahrens aufgrund seines Kenntnisstands nicht in der Lage war. Es kann nicht von ihm erwartet werden, daß er sich durch Akteneinsicht eines Rechtsanwalts nach StPO § 406e Abs 1 Kenntnis von den ihm nicht mitgeteilten Ermittlungen verschafft.“

In gedanklicher und stringenter Fortsetzung an den Orientierungssatz 3 gilt für vorliegenden Fall, dass von der Bf. respektive Anzeigeerstatte(r)in nicht verlangt werden darf, das Legalitätsprinzip ignorierend sich nicht auf die zu Ermittlungen berufene Staatsanwaltschaft verlassen zu können, sondern die Bf. eigene Ermittlungen anzustellen verpflichtet sei, auf deren Grundlage sie erst in die Lage versetzt werde, auch zum Vorsatz Ausführungen in den Antrag auf gerichtliche Entscheidung einzustellen. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die die Bf. berechtigterweise verpflichten, sich über das Legalitätsprinzip hinwegzusetzen. Die Entscheidung des Strafsenats steht mithin im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gebot eines effektiven Rechtsschutzes.

Doch abgesehen von dieser Rechtsansicht sind folgende Sachverhaltselemente festzuhalten, an denen zu erkennen sein wird, dass der Strafsenat in seiner Meinung fehl geht zu befinden, ein vorsätzliches Verhalten nicht zu sehen.

Hierzu ist wiederum zunächst ein Blick auf das parallel geführte Verfahren gegen den Finanzbeamten OAR L. zu werfen.

Die Kenntnis des Finanzbeamten wird aus einem zwischen ihm und dem Beschuldigten geführten Schriftwechsel deutlich. In einem Schreiben vom 16. Dezember 2005 des Beschuldigten an die Bf. -**Anlage B 7**- wird von einem Telefonat am nämlichen Tag zwischen dem Beschuldigten und dem Finanzbeamten L. berichtet.

Hierin heißt es:

„Herr L. sei im Übrigen angewiesen, die Consulting-Rechnung nun wieder umsatzsteuerpflichtig zu stellen, weil es keine näheren Angaben hierzu gebe. Im weiteren Gespräch bestätigte mir Herr L. allerdings, dass es keine Anhaltspunkte für Leistungen an deutsche Unternehmen in dieser Höhe gebe und auch ansonsten keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Rechnung umsatzsteuerpflichtige Leistungen zugrunde liegen würden.“

Anzumerken ist, dass Herr L. aufgrund seiner Funktion als Leiter der Abteilung Umsatzsteuer nur Weisungen der vorgesetzten Dienststelle gemeint haben kann. Das ist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese schreibt jedoch auf Anfrage der Bf. mit Fax vom 5. Oktober 2006 unter dem 6. Oktober 2006 -**Anlage B 8**-

[Seite 1]

„... zu Ihrer Anfrage, ob der Umsatzsteuer-Hauptsachgebietsleiter des Finanzamts Ludwigsburg im November 2005 angewiesen worden ist, Umsatzsteuer für die an die Firma Team Pro Casa Inc. erbrachte Consulting-Leistung festzusetzen, nehme ich wie folgt Stellung:

Das Umsatzsteuerreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat Ihnen zu diesem steuerlichen Sachverhalt aufgrund Ihrer Eingabe vom 03.01.2006 an das Finanzministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 22.03.2006 S 7200 B – St 23 mitgeteilt, dass diese Leistung nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.“

[Seite 2]

„Ob ein Vorgesetzter des Finanzamts Ludwigsburg Herrn OAR L. im November 2005 eine dienstliche Weisung erteilt hat, diesen Umsatz zu versteuern, entzieht sich meiner Kenntnis.“

Auf die weitergehende Anfrage der Bf. vom 11. Oktober 2006 an Herrn L. geht dieser sachlich nicht ein und antwortet in seinem Schreiben vom 13. Oktober 2006 **-Anlage B 9-**

„... über innerbehördliche Verfahrensabläufe kann leider keine Auskunft erteilt werden.“

Aus dem Schriftverkehr ergibt sich, dass Herr L. im Telefonat mit dem Beschuldigten am 16. Dezember 2005 gelogen hat, als er sagte, er sei angewiesen worden, die Umsatzsteuer aus dem angesprochenen Geschäft gegen die Bf. festzusetzen. Er handelte auf der Grundlage eigener Entscheidungskompetenz.

Dem Bericht des Beschuldigten kommt im heutigen Wissen um die Relevanz der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes aus Sicht der Bf., die seit 2007 um die Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes weiß, besondere Bedeutung zu. Denn Herr L. muss bereits im Dezember 2005 um die Nichtigkeit gewusst haben. In der Gesamtschau ist zu erkennen, dass Herr L. nach dem Motto gehandelt hat: „Ist mir gleich, dass das Umsatzsteuergesetz nichtig ist, und ist mir gleich, dass das von der Umsatzsteuer betroffene Unternehmen aus anderen materiellen Erwägungen keine Festsetzung bekommen durfte, ich mache es dennoch!“ Nicht anders ist seine abschließende Erklärung im Schreiben vom 13. Oktober 2006 zu werten.

Was für Herrn L. gilt, gilt in ganz besonderem Maße für den Beschuldigten, einem ausgewiesenen Fachmann in Sachen Steuerrecht, ist er doch nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater. Mit diesen Qualifikationen versehen ist es ein Muss, im Rahmen der Betreuung des übertragenen Mandats, gegen die Umsatzsteuer-Festsetzungen der Monate August und September 2003 vorzugehen, die Ermächtigungsgrundlage zu prüfen. Ihm muss aufgefallen sein, dass das Umsatzsteuergesetz 2002 nichtig ist. Nichtsdestotrotz hat er Herrn L. verfahren und walten lassen wie es ihm beliebt und zudem zugelassen, dass er aus materiell-rechtlichen Fehleinschätzungen wider besseren Wissens zur ausgebuchten Forderung an den Festsetzungsbescheiden festhält und einen Schaden in Bezug auf neu eingehende, nicht jedoch aufgrund mangelnder Liquidität nicht mehr abarbeiten könnende Aufträge in Kauf nimmt.

Der für Dezember 2005 vorgelegte Schriftverkehr ist insoweit nur das Ende einer bereits seit Sommer 2005 bekannten Thematik. Die ohne Erfolg, wenngleich mit Vehemenz geführte Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Finanzamt Ludwigsburg, *in persona* Herrn L. ist symptomatisch für das Interesse des Beschuldigten, die getroffene Honorarvereinbarung zu nutzen, durch unnützes Tun (Schaumschlägerei) Geld zu machen.

Es geht stets um dasselbe Thema, nämlich die steuerliche Rechtsfolge einer nach § 17 UStG ausgebuchten Forderung der Bf.

Gegen den Festsetzungsbescheid vom 22. Juni 2005 legte der Beschuldigte Einspruch am 24. Juni 2005 ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Herr L. lehnte eine Korrektur der Festsetzung ab, weshalb der Beschuldigte mit Schreiben vom 4. Juli 2005 einen rechtsmittelfähigen Bescheid beantragt. Herr L. antwortet am 28. Juli 2005, dem Aussetzungsantrag nicht zu entsprechen, weil keine ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestünden. Eine Änderung komme erst in Betracht, wenn „die zugrunde liegende Forderung weder rechtlich noch tatsächlich durchsetzbar ist.“ Nach hiergegen am 8. August 2005 eingelegten Einspruch wird dieser am 9. September 2005 begründet und ausführlich dargelegt, warum der Festsetzungsbescheid rechtswidrig ist.

In einem Telefonat zwischen dem Beschuldigten und Herrn L. am 27. September 2005, von dem der Beschuldigte in Schreiben gleichen Datums der Bf. berichtete, wird von der einsichtigen Auffassung des Herrn L. berichtet, an der Festsetzung nicht festhalten zu wollen, weil nach materiell zutreffender Ansicht des Beschuldigten alle Tatbestandsmerkmale für die Änderung der Bemessungsgrundlage vorgetragen sind. Trotz alledem schwenkt Herr L. im Schreiben vom 24. November 2005 um und fordert wiederum die Besteuerung der Umsatzsteuer. Der ganze Vorgang ist der **Anlage B 10** zu entnehmen.

Hierin ist auch eine Beihilfe zum Betrug des Herrn L. festzustellen, weil der Beschuldigte hiergegen nicht eingeschritten ist, sondern dem Handeln der Finanzbehörde trotz klar formulierter Worte keinen Einhalt Vorschub geleistet hat.

Obwohl der Beschuldigte seit dem Schreiben vom 30. Juni 2005 um die Haltung des Herrn L. wusste, die Festsetzung keinesfalls zu ändern, wie sich aus seinem Schreiben vom 4. Juli 2005 ans Finanzamt Ludwigsburg -**Anlage B 11**- ergibt, hat er bis Dezember 2005 regelmäßigen Schriftverkehr produziert, anstatt mit anderen, weitaus weniger Zeitaufwand verursachenden Schritten das Ziel der Aufhebung der Festsetzung zu erreichen. Hierdurch hat er der Bf. in vorsätzlicher Art und in Absicht, der Bf. einen Schaden durch von ihm erbrachte und abgerechnete Leistungen zuzufügen, geschadet und zudem zugelassen, dass die Bf. Aufträge nicht annehmen konnte.

Das zu erkennen, wäre auf der Grundlage des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 173 Abs. 3 StPO lösbare Aufgabe des Oberlandesgerichts Stuttgart gewesen.

IV.

Dem Antrag liegen bei

- Vollmachturkunde im Original vom 9. Januar 2008
- **Anlage B 1**
 1. Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Dezember 2007, Geschäftszeichen 2 Ws 337/07
 2. Bescheid der Generalstaatsanwalt Stuttgart vom 5. November 2007, Geschäftszeichen 23 Zs 1921/07
 3. Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. September 2007, Geschäftszeichen 3 Js 87842/07
- **Anlage B 2**

Briefumschlag mit Stempel vom 19.12.2007, Absender Oberlandesgericht Stuttgart
- **Anlage B 3**

Feststellungsklage beim Finanzgericht Baden-Württemberg, für die das Geschäftszeichen 12 K 1351/07 vergeben wurde
- **Anlage B 4**

Verfassungsbeschwerde gegen Herrn OAR L. vom 21. Januar 2008
- **Anlage B 5**

Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichter zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (StVBG) vom 3. Oktober 2001, BT-Drs. 14/6883
- **Anlage B 6**

Antwort der Bundestagsvizepräsidentin und Bundestagsabgeordneten Gerda Hasselfeldt auf die Frage des Bürgers Dr. Christian N. zum Zitiergebot im Umsatzsteuergesetz 2002
- **Anlage B 7**

Schreiben vom 16. Dezember 2005 des Beschuldigten an die Bf.
- **Anlage B 8**

Schreiben vom 6. Oktober 2006 der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
- **Anlage B 9**

Schreiben vom 13. Oktober 2006 des Beschuldigten an die Bf.

- **Anlage B 10**
Schriftverkehr zwischen dem Beschuldigten und dem Finanzamt Ludwigsburg als Konvolut
- **Anlage B 11**
Schreiben vom 4. Juli 2005 des Beschuldigten ans Finanzamt Ludwigsburg
- **Anlage B 12**
Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 173 Abs.3 StPO nebst Anlagen vom 6. Dezember 2006 gegen den Beschuldigten

Auf den Inhalt des Antrags (**Anlage B 12**) nimmt die Bf. auch hinsichtlich der Anlagen, zu denen auch die Festsetzungen zählen, die auf den Seiten 5 bis 8 der Verfassungsbeschwerde als Fälle 1 bis 3 beschrieben sind, Bezug und macht sie mitsamt Anlagen zum Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde.

Hoppe
Rechtsanwalt